Antrag auf Erstattung von Schülerbeförderungskosten
bei Schul- bzw. Betriebspraktika[1]

Bearbeitungsnummer (vom Landkreis auszufüllen)
sbk

An den
Landkreis Celle
Amt für Bildung, Sport und zentrale Dienste
Postfach 11 05
29201 Celle

Besuchsadresse: Speicherstraße 2, Eingang A

- **Erläuterungen auf der Rückseite**
- **<u>Ausschlussfrist</u> beachten!**
- **Bitte deutlich schreiben**
- **Vollständig ausfüllen**

Erziehungsberech-tigter / Kontoinhaber			
	Name und Vorname		
	Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ und Ort, ggf. Ortsteil)		
	Kontonummer	Bankleitzahl	Geldinstitut

Praktikantin / Praktikant		
	Name und Vorname	Geburtsdatum
	☐ Die Anschrift entspricht <u>nicht</u> der des Kontoinhabers (bitte angeben)	
	Name und Ort der Schule	Praktikumsdauer
	Praktikumsort (Anschrift)	Arbeitszeit Beginn Uhr Ende Uhr

Hierfür beantrage ich die			
	☐ Erstattung der Fahrkarten des öffentlichen Nahverkehrs (bitte beilegen)		
	☐ Erstattung der Fahrkosten mit privatem PKW Begründung: ☐ keine öffentliche Verkehrsanbindung ☐ öffentlicher Nahverkehr war nicht zeitgerecht	KFZ-Kennzeichen	
	Wurde die Strecke als zusätzlich mitgenommene Person zurückgelegt? ☐ Ja ☐ Nein		
	Berech-nung: Einfache Entfernung zw. Wohnort und Praktikumsbetrieb km	Arbeitstage ×	Gesamt =

Datum Unterschrift der Praktikantin / des Praktikanten

Datum Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Vom Land-kreis aus-zufüllen		
	Nachgewiesene Fahrkosten Euro	Geprüft:
	Zu erstattender Betrag Euro	

[1] Beim Besuch von allgemein- oder berufsbildenden Schulen verwenden Sie bitte den entsprechenden Vordruck.

Hinweise für die Abrechnung von Schülerbeförderungskosten bei Betriebspraktika

Grundvoraussetzungen

Ein Anspruch auf Erstattung der Schülerbeförderungskosten besteht nur dann, wenn der kürzeste zumutbare Fußweg von der Wohnung bis zur nächstgelegenen Schule, die den von der Schülerin / dem Schüler verfolgten Bildungsgang anbietet,

- bei Schülerinnen und Schülern des Sekundarbereichs I (Klasse 7 bis 10) mehr als 5 km
- bei Schülerinnen und Schülern des Sekundarbereichs II (nur berufsbildende Schulen) mehr als 8 km

beträgt. Für den Weg von der Wohnung bis zur nächstgelegenen Haltestelle des von der Schülerin bzw. dem Schüler benutzten Verkehrsmittels besteht ein Anspruch nur, wenn die Mindestentfernung in den Sekundarbereichen I und II mehr als 3 km beträgt.

Ausnahmen von diesen Mindestentfernungsgrenzen sind unter bestimmten Voraussetzungen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung oder bei besonders gefährlichen Schulwegen möglich. Über die Gefährlichkeit des Schulweges als Anspruchsvoraussetzung entscheidet der Landkreis Celle.

Wer hat Anspruch?

Schülerinnen und Schüler

- eines Schulkindergartens sowie der Klassen 1 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen (Grund-, Haupt- Real- und Förderschulen, Gymnasien),
- der Berufseinstiegsschule (Berufseinstiegsklasse und Berufsvorbereitungsjahr) sowie
- die Klasse I einer Berufsfachschule (BFS) besuchen ohne zuvor den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss erworben zu haben,

werden die notwendigen Beförderungskosten erstattet, wenn sie die obigen Grundvoraussetzungen erfüllen.

Was wird abgerechnet?

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die günstigsten Schülertarife erstattet. In Monaten mit Ferientagen werden die Auslagen bis zum Gegenwert einer Teilzeitmonatskarte erstattet. Die öffentlichen Beförderungsmittel sind vorrangig zu nutzen.

Der Umfang des Erstattungsanspruchs ist auf die Beförderung bis maximal zur nächsten Berufsbildenden Schule beschränkt, wenn ein weiter entfernt liegender Praktikumsort gewählt wird. Darüber hinausgehende Kosten sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

Wie wird abgerechnet?

Schülerbeförderungskosten werden grundsätzlich nur gegen *Vorlage der Fahrkarten* erstattet. **Die Erstattung erfolgt bargeldlos durch Kontoüberweisung.**

> **Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis geltend zu machen (Eingang beim Landkreis).**

Bei Fragen oder bei persönlicher Antragsabgabe hilft das Amt für Bildung, Sport und zentrale Dienste des Landkreises Celle, Speicherstraße 2, Eingang A, 29221 Celle.
Telefon: 05141/916-2009, Telefax: 05141/916-3-2009
Öffnungszeiten: Montag bis Mittwoch 8 bis 16 Uhr, Donnerstag 8 bis 17 Uhr, Freitag 8 bis 13 Uhr.

Diese Hinweise geben den Rechtsstand vom 1. August 2010 wieder.